

1. Voraussetzungen / Planung / Organisation des Spielbetriebes

1.1. Der SFV Halle veranstaltet Fußballspiele auf der Grundlage der Satzung und Spielordnungen (SpO) des DFB, NOFV, FSA und den Regeln der FIFA. Darüber hinaus sind Anweisungen der zuständigen Staffelleiter, in den amtlichen Mitteilungen, der Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste sowie dieser, vom Spielausschuss des SFV erlassenen Ausschreibung verbindlich.

1.2. Alle Vereine, welche am Spielbetrieb auf Stadtebene teilnehmen bzw. teilnehmen wollen, verpflichten sich die unter Ziffer 1.1 genannten Voraussetzungen/ Bestimmungen vorbehaltlos anzuerkennen. Darüber hinaus sind die in der SpO des FSA festgeschriebenen Anforderungen, zur Teilnahme am Spielbetrieb auf Stadtebene, für alle Vereine verbindlich. Das schriftliche Anerkenntnis vorgenannter Anforderungen und Voraussetzungen durch die Vereine erfolgt mit Abgabe der geforderten Mannschaftsmeldung im DFBnet - Vereinsmeldebogen.

1.3. Die Planung des gesamten Spielbetriebes des SFV erfolgt grundsätzlich über das DFBnet. Dabei ist das DFBnet Schlüsselzahlensystem zur Anwendung zu bringen. Ansetzungswünsche für die kommende Saison sind ausschließlich online über den eigenen DFBnet - Vereinsmeldebogen zu stellen.

1.4. Startgebühren des SFV Halle werden für das Spieljahr 2022 / 2023 erhoben (technische Anweisung SFV Halle Punkt 6).

1.5. Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen. Diese darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen im Zuständigkeitsbereich des SFV genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht dem notwendigen Stand (Mindestanforderungen) der Sicherheitserfordernisse entspricht. Für jede Sportanlage muss eine gültige Stadionordnung vorhanden sein. Diese muss in den Eingangsbereichen/ Zugangsbereichen für Jedermann gut sichtbar angebracht sein.

1.6. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen. Dem Spielausschuss ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

1.7. Die Plätze müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen der SpO des FSA entsprechen. Sollte die gemeldete Platzanlage gegenüber der früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art erfahren haben, sind diese der spielleitenden Stelle umgehend bekannt zu geben.

1.8. Veränderungen der Zuständigkeiten und Kontaktdaten im Verein sind unverzüglich schriftlich (E-Postfachsystem DFB-Net) der spielleitenden Stelle zu melden.

2. SFV Halle Meisterschaft, Auf- und Abstiegsregelung

2.1. Der Staffelsieger der Stadtoberliga ist Stadtmeister und steigt, soweit er aufstiegsberechtigt ist, ohne Aufstiegsspiele in die Landesklasse auf. Verzichtet der Stadtmeister oder ist nicht aufstiegsberechtigt, so kann der (aufstiegsberechtigte) Vizestadtmeister das Aufstiegsrecht wahrnehmen. Verzichtet auch der Vizestadtmeister oder ist nicht aufstiegsberechtigt, trifft der SFV Halle eine Entscheidung.

Der termingemäß gemeldete, aufstiegsberechtigte Verein des Stadtfachverbandes besitzt das Aufstiegsrecht zur Landesklasse. Die Meldung hat mit dem entsprechenden Meldeformular des FSA bis zum 26. Juni 2023 an die Geschäftsstelle des FSA zu erfolgen.

Die Mannschaften, welche am Ende der Serie in der Stadtoberliga die Plätze 13 und 14 belegen, steigen in die Stadtliga ab. Sollte aus der Landesklasse mehr als eine Mannschaft aus Halle absteigen, erhöht sich die Zahl der Absteiger entsprechend.

Aus der Stadtliga steigen der Erst- und Zweitplatzierte in die Stadtoberliga auf, insofern diese aufstiegsberechtigt sind. Ist eine dieser Mannschaften nicht aufstiegsberechtigt oder nimmt ihr Aufstiegsrecht entsprechend SpO des FSA nicht wahr, genießt gegebenenfalls auch der aufstiegsberechtigte Drittplatzierte Aufstiegsrecht. Sollte aus der Landesklasse keine Mannschaft aus Halle absteigen, kann ebenfalls auch noch der aufstiegsberechtigte

Drittplatzierte aufsteigen. Sind von den vorgenannten Mannschaften nicht ausreichend aufstiegsberechtigte Mannschaften vorhanden, trifft der SFV Halle eine Entscheidung.

Zur 1. Stadtklasse steigen die Mannschaft ab, welche am Ende der Serie in der Stadtliga den Platz 14 belegt. Sollte aus der Landesklasse mehr als eine Mannschaft aus Halle in die Stadtoberliga absteigen, erhöht sich auch hier entsprechend die Zahl der Absteiger. Aus der 1. Stadtklasse steigt der Erstplatzierte in die Stadtliga auf, soweit die Mannschaft aufstiegsberechtigt ist. Ist diese Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt oder nimmt ihr Aufstiegsrecht entsprechend der SpO des FSA nicht wahr, genießt gegebenenfalls auch der aufstiegsberechtigte Zweitplatzierte Aufstiegsrecht. Sollte aus der Landesklasse keine Mannschaft aus Halle absteigen, kann ebenfalls auch noch der aufstiegsberechtigte Zweitplatzierte aufsteigen. Sind von den vorgenannten Mannschaften nicht ausreichend aufstiegsberechtigte Mannschaften vorhanden, trifft der SFV Halle eine Entscheidung.

Aus der 2. Stadtklasse steigen ebenfalls der Erstplatzierte in die 1. Stadtklasse auf, soweit die Mannschaft aufstiegsberechtigt ist. Ist eine diese Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt oder nimmt ihr Aufstiegsrecht entsprechend SpO des FSA nicht wahr, genießt gegebenenfalls auch der aufstiegsberechtigte Zweitplatzierte Aufstiegsrecht. Sollte jedoch aus der Landesklasse keine Mannschaft aus Halle absteigen, kann der aufstiegsberechtigte Zweitplatzierte – im Gegensatz zu den anderen Spielklassen – nicht zusätzlich aufsteigen. Sind von den vorgenannten Mannschaften nicht ausreichend aufstiegsberechtigte Mannschaften vorhanden, trifft der SFV Halle eine Entscheidung.

Um möglichst die gleiche Anzahl von Mannschaften in der 1. und 2. Stadtklasse zu erreichen, steigen aus der 1. Stadtklasse so viele Mannschaften ab, bis die 1. und 2. Stadtklasse die gleiche Mannschaftsstärke erreicht haben. Sollte die Gesamtzahl der Mannschaften beider Spielklassen hierbei eine ungerade Zahl ergeben, spielt die 1. Stadtklasse mit einer Mannschaft mehr. Außerdem ist bei dieser Abstiegsregelung noch zu beachten, dass auch die Mannschaftsmeldungen durch die Vereine für das nachfolgende Spieljahr ihre Auswirkung finden können.

Bei einem erforderlichen Abstieg einer unterklassigen Mannschaft auf Grund eines Abstiegs einer höherklassigen Mannschaft verringert sich dementsprechend die Anzahl der oben festgelegten Absteiger.

Nur in der 2. Stadtklasse kann ein Verein mit zwei Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen. Jedoch ist nur die höher eingestufte Mannschaft aufstiegsberechtigt (z.B. die 2.Mannschaft ist aufstiegsberechtigt und die 3. Mannschaft nicht). Diese Mannschaft ist gleichzeitig als höherklassig i.S.d. SpO anzusehen.

Vereine, die ein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen können oder wollen, müssen dies spätestens bis zum 31.5.2022 gegenüber dem Spielausschuss schriftlich bekannt geben (vgl. SpO des FSA) werden.

Treten außergewöhnliche Umstände ein (u.a. vorzeitiges Ausscheiden, Rückstufungen), sind – soweit nicht schon durch die Ordnungen des FSA geregelt – auf Vorschlag des Spielausschusses durch das Präsidium des SFV Halle besondere Regelungen des Auf- und Abstiegs möglich. Beim Zurückziehen einer Mannschaft aus der Stadtoberliga, Stadtliga oder 1. Stadtklasse findet SpO des FSA analog Anwendung.

2.2. Eine Saison im Falle eines Abbruches (aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt), wird nur dann gewertet, wenn im Zeitpunkt des Abbruchs aus der jeweiligen Spielklasse mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch das Sportgericht gewertet wurden. Die Wertung der jeweiligen Spielklasse erfolgt anhand der Buchstaben a) oder b). Liegen die o.g. Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahres nicht vor, wird in diesem Fall für die jeweilige Spielklasse geltenden Auf und Abstiegsregelungen ausgesetzt.

a) im Fall der gleichen Anzahl gewerteter Meisterschaftsspiele aller Mannschaften in einer Spielklasse die meisten Punkte erzielt hat bzw.

b) im Fall einer ungleichen Anzahl gewerteter Meisterschaftsspiele den höchsten Punktequotienten erzielt hat.

Der Punktequotient einer Mannschaft wird ermittelt, indem die zum Zeitpunkt der Beendigung des Spieljahres erzielten Punkte durch die Anzahl der bis dahin ausgetragene

Spiele geteilt werden. Ist der Quotient entsprechend Punkt 2.2 b gleich, werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
- Anzahl der erzielten Tore
- die mehr erzielten Tore im direkten Vergleich
- führt die Anwendung unter Punkt 2.2 a und 2.2 b immer noch zu keiner differenzierten Platzierung, erhalten die gleichplatzierten Mannschaften ein Aufstiegsrecht.

Absteiger sind in der Regel die Mannschaften, die die wenigsten Punkte entsprechend 2.2 a bzw. den niedrigsten Punktequotienten entsprechend 2.2 b zum Zeitpunkt der Beendigung des Spieljahres erzielt haben und einen Tabellenplatz entsprechend der Auf- und Abstiegsregelung belegen.

Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des SFV Halle nicht zu beeinflussen sind und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist der Gesamtvorstand des FSA berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

3. Wertung und Durchführung der Spiele

3.1. Die Wertung und Durchführung der Punktspiele und Spielabsagen/ Spielausfälle regelt die SpO des FSA und Punkt 2 Technische Anweisung des SFV Halle.

3.2. Spielverlegungen regelt die SpO des FSA und Punkt 2 Technische Anweisung des SFV Halle.

3.3. Die Spielpläne für die Stadtoberliga, Stadtliga und Stadtklassen wurden nach dem gültigen Rahmenterminplan erstellt. Spieltage regelt Punkt 2 Technische Anweisung des SFV Halle.

3.4. Saisonauftakt der Stadtoberliga-Vereine, welche ein vorgezogenes Eröffnungsspiel der Stadtoberliga am Vorabend des 1. Spieltages der Stadtoberliga bestreiten möchten (Freitagabendspiel), können dies bis zum Staffeltag der Männer beim Spielausschuss des SFV Halle beantragen. Eine Zustimmung der Gastmannschaft ist Voraussetzung für eine Genehmigung.

4. Ein- und Auswechseln

Bei Punktspielen der 1. und 2. Stadtklasse dürfen bis zu **4 Spieler** während der gesamten Spielzeit gewechselt werden, wobei **ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln dieser möglich ist**. Bei Punktspielen der Stadtoberliga und Stadtliga dürfen bis zu **5 Spieler** während der gesamten Spielzeit gewechselt werden, wobei ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln **nicht** möglich ist.

5. Sonderregelungen für die Spielzeit 2022/2023

Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Staffelleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele in zeitlich kurzer Reihenfolge unter Abweichen vom Rahmenterminplan und den sonst üblichen zeitlichen Mindestabständen von 72 Stunden zwischen zwei Spielen einer Mannschaft ansetzen. Die Entscheidung des zuständigen Staffelleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse oder eines Wettbewerbes kann ein Spiel auch örtlich und zeitlich verlegen, wenn dies aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebes, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen (z.B. Lockdown, Sperrung der Sportanlage aufgrund der COVID-19-Pandemie oder fehlende Einreichung der Genehmigung zur Durchführung von Fußballspielen auf der

gemeldeten Sportanlage oder höherer Gewalt) oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Durchführung des Spielbetriebes notwendig ist oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können insbesondere auch ein Tausch des Heimrechtes festgelegt und Spiele in anderen als den gemeldeten Spielstätten angesetzt werden. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen, unbeschadet der Zuständigkeit des zuständigen Staffelleiters der jeweiligen Spielklasse für die Auswahl. Die betroffenen Vereine sollen grundsätzlich 48 Stunden vorher informiert werden.

Weiterhin kann der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse auch Spiele unter Abweichen vom Rahmenterminplan und Regelspieltag auch an Wochentagen ansetzen.

Die Entscheidungen des zuständigen Spielleiters sind endgültig.

Die Vereine sind nicht berechtigt einen im Rahmenterminplan fixierten oder entsprechend festgelegten Nachholspieltermin abzulehnen.

Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Wenn die Vorschriften der entsprechenden Ämter einen Corona-Test für Spieler und Offizielle, die am Spiel beteiligt sind, vorsehen, dann sind Mannschaften für den Nachweis der Testung ihrer eigenen Spieler und Offiziellen verantwortlich. Der angesetzte Schiedsrichter nimmt mit dem Heimverein Kontakt auf, um die Verfahrensweise im Umgang mit einem notwendigen Corona-Test abzuklären. Ist ein Test für Schiedsrichter notwendig, die nicht vollständig geimpft bzw. genesen sind, ist der Schiedsrichter für sich und seine Assistenten selbst verantwortlich, den Nachweis der Testung zu erbringen (Kosten können nicht geltend gemacht werden).

Der Spelausschuss kann die Spielaufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Dieser ist den beteiligten Vereinen namentlich bekannt zu geben. Er ist für alle Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen, verantwortlich und diesbezüglich durch die Vereine zu unterstützen. Vereine können beim Spelausschuss eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen.

Die Ausschreibung hat Gültigkeit ab 01.08.2022.